

Friedrich Schweitzer

Zumutung oder neue Chance

Das Wort der katholischen Bischöfe zum Religionsunterricht

In einer Zeit, in der Recht und Gestalt des schulischen Religionsunterrichts heiß umstritten und Verfassungsklagen – zum Brandenburger Schulversuch „Lebenskunde–Ethik–Religionen“ – anhängig sind, kommt einem Bischofswort zu diesem Unterricht eine hohe politische und öffentliche Bedeutung zu. Lange angekündigt und erwartet liegt die Verlautbarung der katholischen Bischofskonferenz seit Herbst letzten Jahres nun endlich vor. Daß es so lange gedauert hat, verweist auch auf die enormen Spannungen, die in dieser Frage bereits innerhalb der katholischen Kirche wirksam sind. Fordern die einen schon seit langem eine stärker kirchliche Einbindung des Religionsunterrichts und erwarten einen ausweisbaren Beitrag zur kirchlichen Sozialisation, so wollen die anderen einen ökumenisch offenen Religionsunterricht und dringen auf eine konsequent schulische Verankerung des Faches. Zudem stellt die weitreichende Konfessionslosigkeit in den neuen Bundesländern die Möglichkeit eines kirchlich orientierten Religionsunterrichts grundsätzlich in Frage.

Auch auf evangelischer Seite wurde das Bischofswort gespannt erwartet, hatte doch die EKD mit ihrer Denkschrift „Identität und Verständigung“ (1994) eine weitreichende Einladung zu ökumenischer Zusammenarbeit ausgesprochen. Ein phasenweise gemeinsamer evangelisch-katholischer „konfessionell-kooperativer“ Unterricht war angeboten. Wie würde die katholische Seite darauf reagieren? Und für die Pra-

xis gesprochen: Was wird aus den beispielsweise im beruflichen Schulwesen längst etablierten Formen einer ökumenischen Zusammenarbeit, wenn sie von kirchlich-katholischer Seite nicht auch offiziell akzeptiert wird?

Die nun vorliegende Verlautbarung der katholischen Bischöfe hat bislang eher zwiespältige, ja sogar widersprüchliche Reaktionen hervorgerufen. Von manchen wird sie als Ausdruck der konfessionellen Verschließung wahrgenommen, die offenbar auch in Zukunft für den Religionsunterricht gelten soll. Andere loben und begrüßen die neuen Möglichkeiten einer ökumenischen und pädagogischen Öffnung. Wie kommt es zu so unterschiedlichen Einschätzungen?

Das mit gut achtzig Seiten sehr umfangreiche Dokument trägt den sympathischen Titel „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“. Dies läßt zu Recht erwarten, daß die Frage der Bildung für Kinder und Jugendliche im Vordergrund stehen soll, daß es um einen Dienst an der Schule und also nicht um einen Anspruch der Kirche gehen soll. Der Untertitel scheint dies freilich bereits zurückzunehmen: Nicht Bildung in aller Offenheit ist demnach Thema, sondern die „Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichtes“. Diese Spannung zwischen einer pädagogischen Begründung des Religionsunterrichts und dem entschiedenen Festhalten am Konfessionsprinzip kennzeichnet die gesamte Schrift wohl nicht nur aus Zufall. Daß beides in die-

ser Form zusammengehen soll, ist selbst Ausdruck zumindest einer bestimmten Form katholischen Denkens, der zufolge das Bekenntnis ohne institutionell-kirchliche Einbindung nicht denkbar ist.

Die Argumentationsstruktur der Verlautbarung läßt sich anhand ihres Aufbaus gut verdeutlichen. Die Schrift setzt ein bei allgemeinen Bildungsfragen, handelt dann von der „bildenden Kraft im Evangelium“, um von dort aus die „bildende Kraft kirchlicher Religion“ zu behaupten. Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung kirchlich-katholischer Religion läßt sich das „Bildungspotential des katholischen Religionsunterrichts“ zumindest dann plausibel machen, wenn man dem Weg vom Evangelium zur Kirche so gefolgt ist, wie ihn die Bischöfe hier als enge und engste Verknüpfung zwischen Evangelium und Kirche weisen möchten. Daß dies anderen, vor allem den Evangelischen nur schwer eingehen wird, ist den Autoren des Bischofswortes bekannt. Der Unterschied im Kirchenverständnis unterstreicht für sie aber bloß erneut die Notwendigkeit, an der konfessionellen Trennung im Religionsunterricht festzuhalten.

In der Tat belegt diese Verlautbarung gewollt und ungewollt ein Kirchenverständnis, das über die katholische Kirche hinaus kaum konsensfähig ist. Vor allem der Anspruch, daß diese Kirche ein „nahezu universales Medium der Allgemeinbildung“ sei, dürfte einer kritischen Öffentlichkeit ebensowenig

einleuchten wie der Pädagogik. Auch innerhalb der katholischen Kirche selbst werden an diesem Punkt Fragen laut. Wenn die kritische Selbstunterscheidung der Kirche hinsichtlich des ihr vorausliegenden Auftrags zwar gelegentlich angesprochen, viel mehr aber doch die ununterscheidbare Einheit und Kontinuität zwischen Evangelium und Kirche hervorgehoben wird, dann versteht sich ein solches Kirchenverständnis auch für Katholiken seit dem Zweiten Vatikanum keineswegs mehr von selbst.

Wer der vorliegenden Schrift gerecht werden will, wird aber nicht übersehen dürfen, wie sehr sich die Autoren auch um die Entwicklung eines Ökumeneverständnisses bemühen, das unter Voraussetzung kirchlich-katholischer Konfessionalität gleichwohl möglich ist. Jeder Verdacht eines Konfessionalismus wird ausdrücklich abgewiesen. Konfession soll als „gesprächsfähige Identität“ verstanden werden. Kirchlich-konfessionelle Identität stelle sicher, daß „der in der eigenen Geschichte gewonnene Reichtum als Gewinn auch für die anderen“ bestehen bleibt. So kann gesagt werden: „Ökumenisch kann deshalb nur sein, wer in diesem Sinne auch konfessionell ist“. Damit sind gewiß alle Versuche einer Auflösung konfessioneller Grenzen von vornherein ausgeschlossen. Erkennbar wird aber auch ein Verständnis, das die eigene Konfession oder Religion (auch ein islamischer Religionsunterricht wird ausdrücklich bejaht) nicht als die einzig mögliche oder legitime sehen muß.

Aufschlußreich ist an dieser Stelle ein vergleichender Blick auf die Denkschrift der EKD. Auf den ersten Blick ganz ähnlich wird auch dort ein Ökumeneverständnis aus dem eigenen, hier also dem evangelischen Bekenntnis abgeleitet. Seinem „inneren theologischen Sinne nach“ sei der evangelische Religionsunterricht „grundsätzlich ökumenisch auszurichten“, und er könne „nicht ökumenisch sein, wenn er nicht in dem genannten Verständnis evangelisch ist“. Parallelität zum katholischen Bischofswort besteht aber doch nur vordergründig. Denn für die evangelische Denkschrift folgt die ökumenische Offenheit aus dem im Bekenntnis vorgegebenen Bezug auf die „eine Kirche Jesu Christi“ – für das katholische Bischofswort hingegen steht die katholische Identität viel stärker im Vordergrund.

So trifft es zu, wenn im Bischofswort im Blick auf die EKD-Denkschrift

einerseits „die nicht zu übersehenden Gemeinsamkeiten“ hervorgehoben werden, andererseits aber auch „einige verschiedene Perspektiven und Akzentsetzungen“. Und diese Unterschiede treten nirgends so deutlich hervor wie bei der Konfessionsfrage. Bei aller Offenheit für Ökumene möchten die Bischöfe „stärker an derselben Konfessionalität der Kinder und Jugendlichen festhalten“.

Ökumenischer Geist und konfessionelle Trennung

Ist dann eine konfessionelle Kooperation ausgeschlossen?

Die Antwort kann nicht einliedig ausfallen. Zwar halten die Bischöfe prinzipiell an einem katholischen Religionsunterricht fest. Der ökumenische Geist soll nicht zur Auflösung der nach Konfessionen getrennten Lerngruppen führen. Zugleich aber signalisiert das Bischofswort gleichsam unterhalb dieser Generallinie eine beachtliche Offenheit. Trotz der prinzipiell konfessionellen Trennung soll es in der Praxis nämlich möglich sein, immer wieder und bei verschiedenen Gelegenheiten mit dem evangelischen Religionsunterricht zu kooperieren.

Der Katalog der dann genannten Möglichkeiten reicht erstaunlich weit. Fast alle Wege stehen offen: Kooperation „bei gemeinsam interessierenden Themen und Aktionen“, sogar „Modifikationen des Konfessionalitätsgrundsatzes, z. B. bei Modellversuchen, Sonderfällen und Ausnahmesituationen“. Zu denken sei auch an eine „Berücksichtigung paralleler Elemente“ in den Lehrplänen, an die „wechselseitige Verwendung von Schulbüchern“, „Zusammenarbeit der Fachkonferenzen“, „gemeinsame Unterrichtsphasen und -projekte“ usw.!

Bemerkenswert und wohl vor allem im Blick auf die östlichen Bundesländer vorgesehen ist auch die Möglichkeit, konfessionslose Schülerinnen und Schüler oder solche mit anderer Konfessionszugehörigkeit zum katholischen Religionsunterricht zuzulassen. Bislang galt dies als offener Verstoß gegen den katholischen Charakter des Unterrichts. In manchen Bundesländern wie etwa Bayern ist es sogar gesetzlich ausgeschlossen.

Die prinzipiellen Positionen eines katholischen Religionsunterrichts wer-

den auch in dieser Schrift also nicht revidiert, aber für die schulische Praxis werden doch neue Möglichkeiten einer konfessionellen Kooperation und der Öffnung für andere Schülerinnen und Schüler geschaffen. Für evangelische Partner einer solchen Kooperation stellt dies, je nachdem, eine unerträgliche Zumutung oder aber eine neue Chance dar. Über das so deutliche Festhalten am Vorrecht des konfessionell-katholischen Religionsunterrichts werden all diejenigen enttäuscht und verärgert sein, die sich zum Teil seit Jahrzehnten schon für eine ökumenische Praxis einsetzen. Andere hingegen können sich darauf berufen, welche weitgreifenden Öffnungs- und Kooperationsmöglichkeiten erstmals ausdrücklich genannt sind – als Ausnahme freilich, aber eben doch so, daß sie auch kirchlich bejaht werden.

In vieler Hinsicht wird wohl erst die Rezeption über die Bedeutung dieser Schrift entscheiden. Wer sich an den prinzipiellen Aussagen über Kirche und Konfessionalität festhält und sich auf diese konzentriert, mag die Lust an der Ökumene verlieren und so die konfessionellen Grenzen seinerseits verstärken. Wer hingegen mehr von der Praxis herkommt, wird sich an den neuen Möglichkeiten freuen und dafür sorgen, daß sie rasch Wirklichkeit werden.

Nicht zu vernachlässigen ist bei alledem auch das bildungspolitische Gewicht des Bischofswortes. Denn ohne Zweifel enthält diese Schrift ein wichtiges Signal in Richtung auf alle Versuche, den Religionsunterricht wie in Brandenburg in staatliche Hand zu geben und die grundgesetzliche Garantie des Religionsunterrichts (Art. 7,3 GG) aufzulösen. Hier wissen sich die katholischen Bischöfe einig mit der Denkschrift der EKD: Religiöse Bildung darf vom Staat nur bei sorgsamster Wahrung seiner Neutralitätspflicht und jedenfalls nicht allein vom Staat angeboten werden. Sonst droht die „Gefahr des Totalitarismus“.

Vor dieser Gefahr wird der deutsche Staat heute freilich dann am besten geschützt, wenn die Kirchen lernen, sich miteinander zu verständigen und miteinander zu kooperieren – nicht zuletzt im Religionsunterricht.

Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Kaiserstraße 163, 53113 Bonn) 